

Vertragsbedingungen

Die folgenden vertraglichen Verpflichtungen werden von den Glücksschnauzen ohne Grenzen e.V., im Folgenden benannt als bisheriger Eigentümer, und dem o.g. Adoptanten, im Folgenden benannt als neuer Eigentümer, mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt:

1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich der Übernehmer des Tieres gegenüber dem bisherigen Eigentümer, das Tier unter Beachtung des Tierschutzgesetzes ordnungsgemäß zu halten und zu pflegen, jede Misshandlung und Quälerei zu unterlassen, und solche durch Dritte abzuwenden.
2. Alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sind sofort vorzunehmen, zudem ist das Tier regelmäßig durch einen Tierarzt zu impfen und Wurmkuren sind in erforderlichen Abständen durchzuführen.
3. Das Tier ist ordnungsgemäß unterzubringen und zu pflegen, ausschließliche Haltung in Kellern, Stallungen, Schuppen oder sonstigen Nebengebäuden, sowie Zwinger- und/oder Kettenhaltung sind nicht erlaubt.
4. Der neue Eigentümer verpflichtet sich, Tiere (Welpen, Kitten), die unkastriert vermittelt werden, bis zum 14. Lebensmonat kastrieren zu lassen. Ein entsprechender Nachweis des Tierarztes ist beim bisherigen Eigentümer via Mail info@gluecksschnauzen.net einzureichen.
5. Das Tier darf nicht Versuchszwecken dienen und auch nicht an Versuchslabore weitergegeben werden. Ebenfalls darf das Tier nicht ohne Zustimmung vom bisherigen Eigentümer verkauft oder verschenkt werden.
6. Kommt ein Tier abhanden, ist der Erwerber verpflichtet, dies der örtlichen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt und beim Tasso e.V. zu melden, der bisherigen Eigentümer ist ebenfalls umgehend zu unterrichten.
7. Der bisherige Eigentümer behält sich vor, das Tier nach Absprache zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und sich von dem Zustand des Tieres am Ort der Haltung und der Einhaltung der Vertragsbestandteile zu überzeugen.
8. Bei einem Umzug ist die neue Adresse dem bisherigen Eigentümer umgehend mitzuteilen.
9. Das Tier darf nicht zur Zucht oder Vermehrung eingesetzt werden.
10. Sollte das Tier nicht mehr gehalten werden können, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, sich an den bisherigen Eigentümer zu wenden und auf Wunsch das Tier ohne jede Kostenforderung an den bisherigen Eigentümer zurückzugeben oder, mit **ausschließlich schriftlicher Zustimmung** vom bisherigen Eigentümer an einen Dritten weiterzugeben. Wenn das Tier sofort abgegeben werden muss (der neue Eigentümer stimmt einer Frist von 4 Wochen mit Unterschrift zu, um eine neue Stelle für das Tier

zu finden), muss der neue Eigentümer die vollen Pensionskosten für 4 Wochen bezahlen. Das Tier muss bei Abgabe an den vom bisherigen Eigentümer vorgegebenen Ort (nur innerhalb Deutschlands) gebucht werden oder die vollen Kosten eines Transportes übernehmen. Bei letzterem wird der Transport von den vom bisherigen Eigentümer gebucht.

11. Die Rückzahlung der Schutzgebühr oder Aufwandsentschädigungen sind bei Rückgabe des Tieres ausgeschlossen.
12. Der bisherige Eigentümer übernimmt für das Tier keine Haftung bei hervorgerufenen Schäden, das Vorhandensein jeglicher Eigenschaften wird nicht zugesichert.
13. Der neue Eigentümer gibt mit Unterschrift die Erlaubnis, dass von einer vom bisherigen Eigentümer beauftragte Person bis zu 3 Nachkontrollen (inkl. Wohnräume) durchgeführt werden dürfen. Der neue Eigentümer gibt die Erlaubnis, dass dies mit und ohne Vorankündigung einher gehen kann. Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Empfänger zur Zahlung von 500,00 € Vertragsstrafe an Glücksschnauzen ohne Grenzen.
14. Der neue Eigentümer bestätigt durch Vertragsunterschrift, dass er sich über die Risiken einer Adoption eines Tieres informiert hat. Insbesondere hat er Kenntnisse zu den Tierkrankheiten Leishmaniose, Ehrlichiose, Filaria, Babesiose, FIP, FIV und Leukose erworben.
15. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vertraglichen Vereinbarungen ist der bisherige Eigentümer oder ein Beauftragter berechtigt das Tier ohne jedwede Kostenforderung zurückzuholen.
16. **WICHTIG! Das Tier ist, zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit des Tieres, innerhalb von 24 Stunden bei Tasso zu registrieren.**
TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Otto-Volger-Str. 15
65843 Sulzbach/Ts.
Deutschland
Tel.: +49 (0) 61 90 / 93 73 00
Fax: +49 (0) 61 90 / 93 74 00
E-Mail: info@tasso.net
www.tasso.net
17. Ein Hund ist bei dem zuständigen Ordnungsamt anzumelden. Ebenfalls ist eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für Katzen.
18. Die Transportbox, die zum Transport des Tieres aus Rumänien benutzt wird, ist Eigentum des Tierheimes und sofort nach Ankunft an diese auf Kosten des neuen Eigentümers zurück zu senden, falls sie ausgeliehen wird.
19. Der endgültige Rücktritt vom Vertrag kann nur schriftlich an die Postadresse oder per Mail beim bisherigen Eigentümer erfolgen.

20. Im Falle des Todes des Tieres verpflichtet sich der Adoptant eine schriftliche Bescheinigung des Tierarztes an den bisherigen Eigentümer zu senden.
21. Eine u.U. notwendige Tötung des Tieres darf nur im Falle von großen Schmerzen oder unheilbaren Krankheiten durch einen Tierarzt schmerzfrei durchgeführt werden. Der bisherigen Eigentümer muss vorab alle nötigen Informationen des Tierarztes zur Verfügung gestellt werden. Schriftliche Informationen über die Gründe für die Euthanasie sind vorzulegen. Eine Euthanasie ohne Zustimmung vom bisherigen Eigentümer ist unzulässig.
22. Mit Übergabe des Tieres an das Transportunternehmen im Herkunftsland, nach dem Flug nach Deutschland bzw. mit Übernahme des Tieres aus einer Pflegestelle, ist der neue Eigentümer für Sach- und Personenschäden, die durch das Tier verursacht wurden, verantwortlich. **Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung muss bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein.**
23. Ein Ausschluss des Widerrufs der vollzogenen Adoption, begründet sich aus § 312d Abs. 4 BGB (Waren, die nach speziellen Wünsche des Kunden gefertigt wurden, Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind). Daher können Sie Ihre Willenserklärung ein Tier zu adoptieren, nicht widerrufen und erhalten auch die geleisteten Gebühren nicht zurück.
24. Salvatorische Klausel: Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eigenmächtige Änderungen sind nicht wirksam. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen des Vertrages davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
25. Vertragsstrafe: Bei Zuwiderhandlungen gegen einen oder mehrere Punkte des Vertrages, verpflichtet sich der Empfänger zur Zahlung von 500,00 € Vertragsstrafe an den bisherigen Eigentümer.
26. Wenn das Tier nicht vom Transporter abgeholt wird (bei einer Direktadoption aus Rumänien), wird eine sofortige Entschädigungspauschale in Höhe von 500,00 Euro fällig. Das Tier darf ausschließlich mit einem privaten PKW oder Mietwagen abgeholt werden, es darf kein Taxiunternehmen oder ähnliches beauftragt werden. Auch eine Abholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad oder zu Fuß sind nicht gestattet. Wenn von Vereinsseite darauf hingewiesen wird, eine Transportbox zur Abholung mitzubringen, ist dies zwingend erforderlich.
27. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der bisherige Eigentümer die Übereignung an den neuen Eigentümer, sobald die Schutzgebühr auf dem oben genannten Konto oder Paypal Account eingegangen ist. Erst mit der eingegangenen Zahlung ist der Vertrag rechtskräftig.

28. Bei Weitergabe des Tieres muss der komplette Impfpass mit Papieren (zusammen mit dem Tier) mitgegeben werden, da sonst von dem Eigentümer (der das Tier abgibt) ein neuer Impfpass mit Impfung komplett bezahlt werden muss.

29. Glücksschnauzen ohne Grenzen e.V. wird vertreten von der 1. Vorsitzenden Silvia Diel und 2. Vorsitzenden Merle Giri.

Hinweise:

Der Adoptant (Übernehmer wird darauf hingewiesen, den Hund an der Leine zu führen, solange es sich als notwendig erweist, aber mindestens für den Zeitraum der ersten 6 Monate. Jedoch bei Welpen und Junghunden mindestens bis zum ersten Lebensjahr. Katzen dürfen, falls sie in Freigang vermittelt werden, die ersten Monate (mindestens 3 Monate) nicht nach draußen. Jegliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden zur Anzeige gebracht. Den Vertragstext und die AGBs habe ich gründlich gelesen und erkenne sie in allen Einzelheiten an.